

**Motion Töngi Michael und Mit. über die Einführung des sogenannten "Doppelten Pukelsheimers" als Sitzzuteilungsverfahren bei Kantonsratswahlen (M 118)****Eröffnet: 21. Januar 2008 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Unter der Bezeichnung „Pukelsheim“ wird eine neue Methode für die Zuteilung der Sitze an die politischen Gruppierungen bei Parlamentswahlen verstanden. Die Methode wurde vom Mathematiker Friedrich Pukelsheim, Augsburg, entwickelt und kommt seit 2006 bei den Wahlen in das Gemeindeparlament der Stadt Zürich und seit 2007 bei den Wahlen in den Kantonsrat des Kantons Zürich zur Anwendung. Aufgrund von Volksabstimmungen wird die Methode bei den nächsten Parlamentswahlen in den Kantonen Schaffhausen und Aargau angewendet.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat aufgrund der Stimmzahlen der Grossratswahlen 2007 berechnet, wie die Sitze mit der Methode Pukelsheim verteilt worden wären. Dabei zeigte sich, dass bei einem zusätzlich angenommenen gesetzlichen Quorum von drei Prozent – diesem Quorum kommt die Bedeutung einer Wahlkreishürde zu – nicht mehr Parteien im Kantonsrat vertreten wären als heute. Bei einem Quorum von zwei Prozent hätten die Groupe Politique 60+ und die Junge Christlichdemokratische Volkspartei je einen Sitz und die Chance 21 zwei Sitze erlangt. Ganz ohne Quorum hätten zusätzlich die Evangelische Volkspartei und die Aktiven Seniorinnen und Senioren je einen Sitz errungen. Innerhalb des heute im Rat vertretenen Parteienspektrums hätten mit dem Modell Pukelsheim und einem gesetzlichen Quorum von zwei Prozent die Kantonsratsparteien je einen (SVP) bis zwei Sitze (CVP, FDP) verloren und die Sitzzahlen von SP und Grüne Luzern wären unverändert geblieben. Ohne Quorum hätten CVP und FDP je zwei Sitze und Grüne Luzern und SVP je einen Sitz verloren. Die Hälfte der neuen Sitze aller Kleinparteien wären somit zulasten derjenigen grösseren Parteien gegangen, mit denen sie nach dem heutigen Wahlsystem Listenverbindungen eingegangen sind (JCVP mit CVP, Groupe politique 60+ mit FDP, Aktive Seniorinnen und Senioren mit SVP). Diesen theoretischen Berechnungen liegen die Stimmzahlen zugrunde, welche die Wählerinnen und Wähler unter der geltenden Wahlmethode abgegeben haben. Die Ergebnisse sind mit grosser Vorsicht zu beurteilen und haben keinesfalls den Wert einer Prognose, da die Wählerinnen und Wähler auf die Änderung des Wahlsystems reagieren würden.

Im Kanton Luzern erfolgt die Umrechnung der Wählerstimmen in Parlamentssitze nach der Methode, wie sie Eduard Hagenbach-Bischoff für die Nationalratswahlen geschaffen hat (§ 96 Stimmrechtsgesetz in Verbindung mit Art. 40 ff. Bundesgesetz über die politischen rechte, SR 161.1). Die Methode Hagenbach-Bischoff funktioniert wie folgt: Für die Grundverteilung der Sitze wird eine Verteilungszahl ermittelt. Diese ergibt sich, indem die Anzahl aller abgegebenen Parteistimmen durch die um eins vergrösserte Sitzzahl des Wahlkreises geteilt und das Ergebnis auf eine ganze Zahl erhöht wird. Jede Partei bzw. Liste erhält so viele Sitze, wie die Verteilungszahl in der Parteistimmenzahl ganzzahlig enthalten ist. Wenn auf diese Weise nicht alle Sitze verteilt werden können, wird für jede Partei eine Verhältniszahl berechnet (Parteistimmenzahl geteilt durch die um eins erhöhte Anzahl der bereits zugeteilten Anzahl Sitze). Der Sitz geht an die Partei mit der Höchstzahl. Dieser Vorgang wird wieder-

holt, bis alle Sitze verteilt sind (vgl. als anschauliches Beispiel die Berechnungen für die Grossratswahlen 2007 im Kantonsblatt 2007 S. 956 ff.). Mathematisch ist die Methode Hagenbach-Bischoff ein Divisorverfahren mit Abrundung. Demgegenüber liegt der Methode Pukelsheim die Divisormethode mit Standardrundung (d.h. mit Auf- und Abrundungen) zugrunde, was die Verwertung jeder Stimme optimiert. Mit dieser Änderung allein ist aber das Grundsatzproblem der kleinen Wahlkreise – darunter sind Wahlkreise mit einstelligen Sitzzahlen zu verstehen – nicht zu lösen. In kleinen Wahlkreisen wird ein relativer grosser Anteil an der Gesamtstimmenzahl eines Wahlkreises benötigt, um einen Sitz zu erlangen. Vereinfacht gesagt wird dieses Problem der grossen Wahlhürde in kleinen Wahlkreisen mit der Methode nach Pukelsheim rechnerisch dadurch gelöst, dass zunächst die Stimmen aus allen Wahlkreisen zusammengezogen und den Parteien entsprechend ihrem gesamthaften Stimmenanteil im Kantonsgebiet zugewiesen werden („Oberzuteilung“) und dann mit Hilfe der doppeltproportionale Divisormethode mit Standardrundung auf die Wahlkreise verteilt werden („Untorzuteilung“). Eine separate sogenannte Restmandatsverteilung wie nach der Methode Hagenbach-Bischoff entfällt. Die Divisoren werden durch ein Computerprogramm ermittelt.

Gemäss der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 wird der Kantonsrat nach dem Proporzverfahren gewählt (§ 19 Abs. 1 KV). Bei der Beratung des Verfassungsentwurfs hat der Kantonsrat nicht über eine zusätzliche Bestimmung zum Stimmengewicht entscheiden müssen, welche auch mit der Methode Pukelsheim hätte umgesetzt werden können, weil ein entsprechender Antrag zurückgezogen wurde (GR 2006 S. 1941). Zuvor hatten die mit der Verfassung befassten Kommissionen ähnliche Detaillierungen abgelehnt.

Wie im Planungsbericht B 158 über die Gliederung des Kantons in Wahlkreise und in Einteilungen für die dezentrale Aufgabenerfüllung vom 22. August 2006 (GR 2006 S. 1877) ausgeführt, hat die Methode Pukelsheim Vor- und Nachteile. Auf jeden Fall funktioniert die Methode Pukelsheim optimaler als der heute in der Schweiz nur noch ganz vereinzelt angewendete Zusammenschluss von kleinen Wahlkreisen in einem Wahlkreisverband. Im Kanton Zürich wurde bei der Einführung der Methode Pukelsheim zusätzlich ein gesetzliches Quorum festgelegt, um der befürchteten Zersplitterung der politischen Kräfte im Kantonsrat entgegen zu wirken. An der Sitzzuteilung im Zürcher Verfahren kann eine Partei nur teilnehmen, wenn sie wenigstens fünf Prozent der Stimmen in einem Wahlkreis bekommen hat (§ 102 Abs. 3 Zürcher Gesetz über die politischen Rechte).

Wir sind bereit, das Wahlverfahren als ein Element im Rahmen der weiteren politischen Diskussionen zur Wahlkreisgliederung wiederum in eine Prüfung miteinzubeziehen.

In diesem Sinn beantragen wir, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 19. August 2008 / RRB-Nr. 916

1558 / M-118-JSD 2008-08-19 Töngi Antwort